

Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen
für SchülerInnen
mit einer anderen Erstsprache als Deutsch
Gesetze und Verordnungen

Informationsblätter des Referats für interkulturelles Lernen
Übersicht über die aktuell erhältlichen Nummern ¹

- Nr. 1/2005 Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch: Gesetze und Verordnungen (wird jährlich aktualisiert)
- Nr. 2/2004 SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch: Statistische Übersicht 1996/97 bis 2002/03 (wird jährlich aktualisiert)
- Nr. 3/2005 Spracherwerb in der Migration
- Nr. 4a/2005 Auszug aus der Schulbuchliste 2005/06: Deutsch als Zweitsprache – Muttersprachlicher Unterricht – Zweisprachige Wörterbücher für den muttersprachlichen Unterricht (wird jährlich aktualisiert)
- Nr. 5/2005 Der muttersprachliche Unterricht: Statistische Auswertung für das Schuljahr 2004/05 (wird jährlich aktualisiert)

Alle Nummern der Informationsblätter sind in der gewünschten Stückzahl beim Referat für interkulturelles Lernen kostenlos erhältlich (Bestellungen bitte per Post, Fax oder e-mail).

¹ Zwecks besserer Übersichtlichkeit wird der jeweiligen Nummer des Informationsblattes die Jahreszahl hinzugefügt (also z.B. Nr. 1/2005), wobei die Nummerierung 1-5 gleich bleibt (also im kommenden Jahr: Nr. 1/2006 usw.). Allfällige neu erscheinende Informationsblätter erhalten die fortlaufende Nummer (also 6 usw. und ebenfalls die entsprechende Jahreszahl). Alle Nummern der Informationsblätter sind auch unter www.bmbwk.gv.at im Bereich Bildung – Schulen > Unterricht und Schule > SchülerInnen mit anderer Erstsprache als Deutsch als Download abrufbar.

Vorbemerkung zur 9. aktualisierten Auflage

Das Informationsblatt Nr. 1 des Referats für interkulturelles Lernen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erschien erstmals im Schuljahr 1997/98 und wurde auf Grund der großen Nachfrage in den folgenden Schuljahren jährlich neu aufgelegt. Bei dieser Gelegenheit wurden nicht nur schulrechtliche und schulorganisatorische Änderungen eingearbeitet, sondern auch Anregungen der LeserInnen aufgegriffen und immer wieder auftauchende Fragen berücksichtigt. *Dadurch hat sie der Umfang im Lauf der Jahre von ursprünglich elf Seiten auf mittlerweile 32 Seiten erhöht und somit mehr als verdreifacht.*

Die erprobte Vorgangsweise der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf der einen Seite und den Schulbehörden des Bundes in den Ländern sowie SchulleiterInnen, LehrerInnen und Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung auf der anderen Seite wurde auch für die vorliegende neunte Auflage beibehalten. Zwecks besserer Orientierung sind Passagen, die im Vergleich zur achten Auflage geändert oder neu hinzugefügt wurden, *kursiv* gedruckt.

Bitte beachten Sie vor allem den neuen Abschnitt über die vorgezogene Schülereinschreibung – frühe sprachliche Förderung sowie die Ergänzungen in den Bereichen BerufsschülerInnen, Integrationsvereinbarung, Lebende Fremdsprachen und Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“.

Anlässlich der vorliegenden Neuauflage wird gerne in Erinnerung gerufen, dass das Referat für interkulturelles Lernen auch weiterhin für allfällige Verbesserungsvorschläge dankbar ist, um die jährliche Neuauflage des Informationsblattes so benutzerfreundlich wie möglich zu gestalten.

Referat für interkulturelles Lernen

Wien, September 2005

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetze	7
1.	Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen	7
2.	Allgemeine Schulpflicht/Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemein bildender Pflichtschulen	7
2.1.	<i>Vorgezogene Schülereinschreibung – frühe sprachliche Förderung</i>	7
2.2.	Weiterbesuch der Pflichtschule im 9., 10. oder 11. Schuljahr	8
2.3.	BerufsschülerInnen	8
2.3.1.	<i>Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (ab 2006) bzw. für einen Niederlassungsnachweis</i>	9
2.3.2.	<i>Voraussetzungen für eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“</i>	9
2.3.3.	Voraussetzungen für einen Befreiungsschein	9
2.3.4.	Schulische Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsschule	10
3.	Status: ordentlich – außerordentlich	10
3.1.	Schulpflichtige SchülerInnen	10
3.2.	Nicht schulpflichtige SchülerInnen	11
4.	Einstufungsprüfung	11
5.	Aufnahmsprüfung	11
6.	Leistungsbeurteilung	12
7.	Schulnachricht/Schulbesuchsbestätigung	12
8.	Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse = Nostrifikation	12
9.	Unterrichtssprache	13
10.	„Sprachentausch“	13
11.	Soziale Leistungen	14
11.1.	Schulbücher	14
11.2.	Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfe, Lehrlingsfreifahrt	14
11.3.	Schulbeihilfe und Heimbeihilfe	14
12.	Integrationsvereinbarung	15
13.	<i>Abkürzungsverzeichnis der Gesetze</i>	16

II.	Verordnungen	17
	Allgemein bildende Schulen	

1.	<u>Deutsch als Zweitsprache</u>	17
1.1.	<u>Lehrplan/Lehrziel</u>	17
1.2.	<u>Organisationsrahmen</u>	18
1.2.1.	Allgemein bildende Pflichtschulen	18
1.2.2.	AHS-Unterstufe	18
1.3.	<u>Wochenstunden</u>	18
1.3.1.	Allgemein bildende Pflichtschulen	18
1.3.2.	AHS-Unterstufe	18
1.4.	<u>LehrerInnen</u>	19
1.4.1.	Allgemein bildende Pflichtschulen	19
1.4.2.	AHS-Unterstufe	19
1.5.	<u>Unterrichtsmaterialien</u>	19
2.	<u>Muttersprachlicher Unterricht</u>	20
2.1.	<u>Zielgruppe</u>	20
2.2.	<u>Lehrplan/Lehrziel</u>	20
2.3.	<u>Organisatorischer Rahmen/Wochenstunden</u>	21
2.3.1.	Schularten	21
2.3.2.	Anmeldung	21
2.3.3.	Organisationsform	21
2.3.4.	Übersicht	22
2.4.	<u>Gruppengröße</u>	22
2.5.	<u>LehrerInnen</u>	22
2.6.	<u>Sprachenangebote</u>	23
2.7.	<u>Unterrichtsmaterialien</u>	23
2.8.	<u>Zeugnisvermerk</u>	24
3.	<u>Lebende Fremdsprachen</u>	24
3.1.	Sekundarstufe I	24
3.2.	Oberstufe der AHS	24
3.3.	<i>Voraussetzungen, unter denen an der AHS in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann</i>	25
4.	<u>Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“</u>	25
Berufsbildende Schulen		
5.	<u>Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS)</u>	26
5.1.	Kaufmännische mittlere und höhere Schulen	26
5.1.1.	ESF-Projekt „Team Teaching und offenes Lernen an den kaufmännischen Schulen für Berufstätige“	26
5.2.	Höhere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Anstalten; technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen	27
5.3.	Lehranstalten für Humanberufe	27
5.4.	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS) in Wien	28
6.	<u>Berufsschulen</u>	28
7.	<u>Bildungsanstalten/Kollegs für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten/Kollegs für Sozialpädagogik</u>	28
III. Serviceteil		
	Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen (Adressen)	30
	Beratungsstellen für MigrantInnen (Adressen)	32
I. Gesetze		
1.	Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen (Art. 14 Abs. 6 B-VG und § 4 SchOG)	

Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich (§ 4 Abs.1 SchOG).

An allen vom Bund, von den Ländern, den Gemeindeverbänden oder den Gemeinden erhaltenen Schulen ist daher eine Auswahl der SchülerInnen nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache nicht zulässig. Das bedeutet, dass Flüchtlings- und Migrantenkinder die gleichen Schulen wie österreichische Schulkinder besuchen. Desgleichen können SchülerInnen an den öffentlichen Schulen nicht auf Grund ihrer Sprache oder ihres Religionsbekenntnisses abgewiesen werden.

2. Allgemeine Schulpflicht/Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemein bildender Pflichtschulen

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September (§ 2 SchPflG) und dauert neun Schuljahre (§ 3 SchPflG). Sie gilt für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status (§ 1 Abs. 1 SchPflG). Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (§ 17 SchPflG). Die zuständige Sprengelschule hat alle schulpflichtigen Kinder, also auch Kinder von AsylwerberInnen oder Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist, aufzunehmen – bei Vorliegen des „dauernden Aufenthalts“ nach § 1 SchPflG, bei bloß „vorübergehendem Aufenthalt“ nach § 17 SchPflG. Das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich in § 5 SchUG geregelt. Eine allfällige Ablehnung der Aufnahme ist dem/der AufnahmsbewerberIn schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Anmerkung: Die Verweigerung der Aufnahme in eine allgemein bildende höhere Schule oder eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule ausschließlich auf Grund fehlender Angaben zum Aufenthaltstitel ist nicht zulässig, wenn alle anderen Eingangsvoraussetzungen, wie entsprechende Zeugnisnoten oder eine bestandene Aufnahmeprüfung, gegeben sind (vgl. auch Kapitel I.3.2. und Kapitel I.5.).

Sollte der fremdenrechtliche Status einer Aufnahmsbewerberin/eines Aufnahmsbewerbers unklar sein, wäre den Erziehungsberechtigten anzuraten, sich mit einer Beratungsstelle für MigrantInnen (vgl. Serviceteil, S. 32 f.) ins Einvernehmen zu setzen, um negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für die/den Jugendliche/n nach Beendigung des Schulbesuchs zu vermeiden.

2.1. Vorgezogene Schülereinschreibung – frühe sprachliche Förderung

Beginnend mit dem Schuljahr 2005/06 erfolgt die Schülereinschreibung im Oktober/November des Jahres vor dem Schuleintritt (entsprechend der Terminisierungen durch die Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien). Bei dieser Gelegenheit wird auch festgestellt, ob sich das Kind bereits in der deutschen Sprache verständigen kann (Sprachstandsfeststellung). Sollte das nicht der Fall sein, wird den Eltern/Erziehungsberechtigten empfohlen, das spezielle Förderangebot im Kindergarten anzunehmen. Die sprachliche Frühförderung wird im Ausmaß von 120 Stunden, und zwar integriert in den Kindergartenalltag, angeboten. Eine Verpflichtung zur Annahme des Förderangebots besteht nicht. Eine genaue Darstellung des Projekts „Frühe sprachliche Förderung“ ist der Website www.SprachBaum.at zu entnehmen.

2.2. Weiterbesuch der Pflichtschule im 9., 10. oder 11. Schuljahr

SchülerInnen, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt-, oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule (an Stelle der Polytechnischen Schule) zu erfüllen (§ 18 SchPflG) und, falls sie auch im 9. Schuljahr das Lehrziel nicht erreichen, diese Schulen in einem freiwilligen 10. Schuljahr weiterzubesuchen (§ 19 Abs. 1 SchPflG).

SchülerInnen, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule noch nicht besucht oder nicht positiv abgeschlossen haben, sind berechtigt, diese in einem 10. Schuljahr zu besuchen (§ 19 Abs. 2 SchPflG).

Weiters dürfen SchülerInnen, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr (vgl. § 19 Abs. 1 SchPflG) die 4. Klasse der Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr die Hauptschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde 1. Instanz besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 2a SchUG).

Für Jugendliche, die bislang keine Schule in Österreich besucht haben, können § 19 SchPflG und § 32 Abs. 2a SchUG unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden: Nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen, welche die 7. Schulstufe im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, können grundsätzlich in die 4. Klasse einer Hauptschule aufgenommen werden. Ist dies nicht der Fall (weil etwa nur der positive Abschluss einer niedrigeren Schulstufe vorliegt), so ist nur die Aufnahme in die Polytechnische Schule denkbar.

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der §§ 3 bzw. 4 SchUG durch die/den SchulleiterIn. Allerdings ist die Aufnahme nicht schulpflichtiger SchülerInnen als außerordentliche SchülerInnen nur an Berufsschulen, nicht jedoch an allgemein bildenden Pflichtschulen zulässig (vgl. § 4 Abs. 1 letzter Satz SchUG). Die Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz ist somit nur dann zu erteilen, wenn auf Grund der ausreichenden Deutschkenntnisse der Aufnahmswerberin/des Aufnahmsbewerbers ein positiver Abschluss der angestrebten Schulart (Hauptschule oder Polytechnische Schule) zumindest theoretisch in einem Schuljahr möglich ist. Nähere Erläuterungen sind dem Rundschreiben Nr. 30/2003 zu entnehmen.

Der Pflichtschulabschluss kann auch durch das Ablegen von Externistenprüfungen erworben werden. In mehreren Bundesländern werden zur Vorbereitung auf diese Prüfungen externe Hauptschulabschlusskurse angeboten.

2.3. BerufsschülerInnen

Um eine berufsbildende Pflichtschule (Berufsschule) zu besuchen, ist der Abschluss eines Lehrvertrags mit dem Lehrberechtigten oder eines Ausbildungsvertrags mit dem Inhaber einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung erforderlich.

Jugendliche mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit unterliegen dabei den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen vom AuslBG sind folgende Gruppen:

- anerkannte Konventionsflüchtlinge,
- EU-EWR-StaatsbürgerInnen sowie SchweizerInnen und deren Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft),

- Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft): Bei dieser Gruppe handelt es sich unter anderem um minderjährige unverheiratete Kinder (einschließlich der Stief- und Adoptivkinder).

Alle anderen jugendlichen AusländerInnen können nur im Rahmen des AuslBG – *entweder mit einem Niederlassungsnachweis, einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“, einem Befreiungsschein, einer Arbeits-erlaubnis oder mit einer Beschäftigungsbewilligung – ein Lehrverhältnis eingehen. Letztere kann nur für einen bestimmten Arbeitsplatz ausgestellt werden, während der Niederlassungs-nachweis, der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, die „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ und der Befreiungsschein eine Freizügigkeit am Arbeits- bzw. Lehrstellenmarkt garantieren. Für türkische Jugendliche gibt es auf Grund des Assoziationsabkommens spezielle Bestimmungen.*

2.3.1. Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (ab 2006) bzw. für einen Niederlassungsnachweis

Mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ ist auch das Recht auf eine Arbeitsaufnahme ohne weitere Arbeitsberechtigung gegeben. Dieser Aufenthaltstitel ist eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die von der Aufenthaltsbehörde ausgestellt wird. Es handelt sich um eine neue Aufenthaltsberechtigung, die ab dem 1. Jänner 2006 ausgestellt wird. Bis Ende des Jahres 2005 werden Niederlassungsnachweise gewährt, die nach wie vor ihre Gültigkeit behalten und die mit dem neuen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ vergleichbar sind.

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ kann AusländerInnen erteilt werden, wenn sie die letzten fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, die Integrationsvereinbarung erfüllen bzw. davon ausgenommen sind (vgl. Kapitel I.12.) und keine Sichtvermerksversagungsgründe vorhanden bzw. in Zukunft auch nicht zu erwarten sind.

2.3.2. Voraussetzungen für eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“

Familienangehörigen von AusländerInnen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ bzw. mit einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“, die bereits zwölf Monate rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind, ist eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ durch die Aufenthaltsbehörde zu erteilen. Mit dieser zeitlich befristeten Niederlassungsbewilligung ist auch das Recht auf eine Arbeitsaufnahme ohne weitere Arbeitsberechtigung gegeben.

2.3.3. Voraussetzungen für einen Befreiungsschein

Jugendlichen AusländerInnen, die noch nicht über einen „Daueraufenthalt – EG“ bzw. über eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ verfügen und die das letzte volle Schuljahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht in Österreich absolviert haben, rechtmäßig niedergelassen sind und von denen wenigstens ein Elternteil während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Bundesgebiet erwerbstätig war, ist zwecks Aufnahme eines Lehrverhältnisses ein Befreiungsschein auszustellen.

Für eine rechtlich fundierte Beratung wird empfohlen, sich an eine der Beratungsstellen für MigrantInnen (vgl. Serviceteil, S. 32 f.) zu wenden.

2.3.4. Schulische Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Berufsschule

Der erfolgreiche Abschluss der 9. Schulstufe (z.B. an einer Polytechnischen Schule) ist nicht erforderlich. Einzige Voraussetzung ist die Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht im In- oder Ausland (bzw. sowohl – als auch). Es können (theoretisch) also auch SchülerInnen, die mit 15 Jahren die 3. oder 4. Hauptschulklasse oder die Sonderschule (gleich welcher Schulstufe) abgeschlossen haben oder Jugendliche, die als außerordentliche SchülerInnen nur eine Schulbesuchsbestätigung, jedoch kein Zeugnis vorweisen können, in die Berufsschule aufgenommen werden.

3. Status: ordentlich – außerordentlich

(vgl. auch Kapitel I.4.: Einstufungsprüfung, Kapitel I.5.: Aufnahmeprüfung, Kapitel I.6.: Leistungsbeurteilung und Kapitel I.7.: Schulnachricht/Schulbesuchsbestätigung)

3.1. Schulpflichtige SchülerInnen

Schulpflichtige SchülerInnen, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht ohne weiteres folgen können, sind für die Dauer von maximal 12 Monaten als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen (§ 4 Abs. 2 und 3 SchUG) und in der Regel altersgemäß einzustufen. Im Falle einer Aufnahme während des 2. Semesters beginnt diese Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen (§ 4 Abs. 3 SchUG).

Der Status als außerordentliche Schülerin/außerordentlicher Schüler kann von der Schulleitung für weitere zwölf Monate bewilligt werden, wenn die Schülerin/der Schüler während der ersten zwölf Monate die Unterrichtssprache ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend erlernen konnte (§ 4 Abs. 3 SchUG). Sobald eine Schülerin/ein Schüler in den ordentlichen Status übernommen wurde, ist eine Rückversetzung in den außerordentlichen Status nicht mehr möglich.

Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen wurden, können grundsätzlich – sofern es pädagogisch verantwortbar erscheint – in die nächsthöhere Schulstufe neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem SchulleiterIn. Das gilt auch für den Fall, dass eine Schülerin/ein Schüler von der Volksschule in die Hauptschule übertritt (zum Übertritt in die AHS-Unterstufe vgl. Kapitel I.5.: Aufnahmeprüfung).

Anmerkungen:

- Eine noch unzureichende Kompetenz in der Unterrichtssprache rechtfertigt nicht die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. bei SchulanfängerInnen die Einstufung in die Vorschulstufe! Falls jedoch bei einem Kind, dessen Erstsprache nicht Deutsch ist, mangelnde Schulreife (die nicht mit unzureichender Deutschkompetenz verwechselt werden darf) festgestellt wird, kann es auch in der Vorschulstufe als außerordentliche/r SchülerIn geführt werden. Der Besuch der Vorschulstufe wird dann auf die maximale Laufzeit von zwei Jahren angerechnet, sodass das Kind spätestens ab der 2. Schulstufe als ordentliche/r SchülerIn zu führen ist. Ebenso können Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, als außerordentliche SchülerInnen geführt werden, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 lit. a SchUG auf sie zutreffen.
- *Für die Beantwortung der Frage, ob ein/e SchulanfängerIn als außerordentliche/r oder ordentliche/r SchülerIn aufgenommen wird, ist ausschließlich § 4 Abs. 2 SchUG heranzuziehen. Die Verweigerung des außerordentlichen Status auf Grund der Tatsache, dass das Kind in Österreich geboren wurde und/oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt bzw. eine Zeitlang den Kindergarten in Österreich besucht hat, ist unzulässig.*

3.2. Nicht schulpflichtige SchülerInnen

Nicht schulpflichtige AufnahmsbewerberInnen dürfen nur dann als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden, wenn alle als ordentliche SchülerInnen in Betracht kommenden AufnahmsbewerberInnen aufgenommen worden sind (§ 4 Abs. 5 SchUG), d.h. wenn keine ordentlichen SchülerInnen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, aus Platzmangel abgewiesen wurden. Über die Aufnahme von a.o. SchülerInnen (SeiteneinsteigerInnen) während eines Schuljahres entscheidet ebenfalls der/dem SchulleiterIn.

Im Gegensatz zu den allgemein bildenden Pflichtschulen und zur AHS-Unterstufe, wo eine schulpflichtige Schülerin/ein schulpflichtiger Schüler maximal zwei Jahre (bzw. im Ausnahmefall: zweieinhalb Jahre – vgl. Kapitel I.3.1.) als außerordentlich geführt werden kann, unterliegt die Dauer des außerordentlichen Status für nicht schulpflichtige SchülerInnen an weiterführenden Schulen (AHS-Oberstufe, BMHS, Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung) keiner zeitlichen Beschränkung.

Auch nichtschulpflichtige außerordentliche SchülerInnen können in die nächsthöhere Schulstufe neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem SchulleiterIn.

4. Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 SchUG)

SchülerInnen, die bereits im Ausland eine Schule besucht haben und daher in eine höhere als die erste Schulstufe als ordentliche SchülerInnen aufgenommen werden wollen, müssen eine Einstufungsprüfung ablegen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung der Aufnahmsbewerberin/des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

Es obliegt jedoch der Entscheidung der Lehrerin/des Lehrers, auf die Ablegung der Einstufungsprüfung zu verzichten, wenn die Schülerin/der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch sonstige Leistungsfeststellungen erkennen lässt, dass sie/er das Bildungsziel des entsprechenden Pflichtgegenstandes in den vorhergegangenen Schulstufen in den wesentlichen Bildungsbereichen überwiegend erfüllt (= „Einschleifen“).

5. Aufnahmeprüfung

Für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren bzw. einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule müssen alle SchülerInnen die allgemeinen Aufnahmekriterien erfüllen (entsprechende Noten im Zeugnis der 4. bzw. 8. Schulstufe oder bestandene Aufnahmeprüfung). Für SchülerInnen, die in der 4. Klasse der Volksschule oder der Hauptschule als außerordentlich geführt wurden, bedeutet das automatisch das Ablegen einer Aufnahmeprüfung, da sie kein Zeugnis vorweisen können. Nach bestandener Aufnahmeprüfung werden sie in der neuen Schulart als ordentliche SchülerInnen geführt.

6. Leistungsbeurteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 SchUG sind der Maßstab für die Leistungsbeurteilung die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 SchUG wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen worden

sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen (§ 18 Abs. 9 SchUG).

Sobald eine Schülerin/ein Schüler vom außerordentlichen in den ordentlichen Status übergeführt wurde, ist bei der Leistungsbeurteilung wie bei den anderen ordentlichen SchülerInnen vorzugehen.

Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass SchülerInnen in der Regel auch nach einem zweijährigen Schulbesuch in Österreich noch Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache Deutsch haben, kann diese Tatsache auch bei der Beurteilung von ordentlichen SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch berücksichtigt werden (vgl. Lehrpläne).

7. Schulnachricht/Schulbesuchsbestätigung

Schulpflichtige außerordentliche SchülerInnen erhalten wie ordentliche SchülerInnen am Ende des 1. Semesters eine Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit § 4 Abs. 7 SchUG).

Am Ende des Unterrichtsjahres bzw. bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule ist schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die eine Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält. Eine Leistungsbeurteilung ist dann nicht vorzunehmen, wenn die Schülerin/der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringen kann (§ 22 Abs. 11 SchUG).

Zur Frage des genauen Zeitpunktes der Übernahme in den ordentlichen Status ist festzuhalten, dass auch am Ende des zweiten außerordentlichen Schuljahres der Schülerin/dem Schüler noch eine Schulbesuchsbestätigung ausgestellt werden kann. Andererseits ist es auch möglich, die Schülerin/den Schüler mit Ende des Schuljahres in den ordentlichen Status zu übernehmen, was die Ausstellung eines Zeugnisses zur Folge hat. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Möglichkeit pädagogisch sinnvoller ist.

Nicht schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen ist auf ihr Verlangen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuchs bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen (§ 24 Abs. 1 SchUG).

Die Schulbesuchsbestätigung für außerordentliche SchülerInnen ist wie ein Zeugnis auf Unterdruckpapier auszustellen (vgl. § 2 Abs. 1 und 10 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 in der geltenden Fassung).

8. Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse = Nostrifikation (§ 75 SchUG)

Für die Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Sie ist dann nicht erforderlich, wenn eine Schülerin/ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen zulässig ist.

Bei der Aufnahme in jene Schularten, die einen erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe voraussetzen, ist eine Nostrifikation nicht notwendig, wenn die Schülerin/der Schüler nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen hat. Sofern jedoch das ausländische Abschlusszeugnis keinen Nachweis über eine positive Deutschnote enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der 4. Klasse Hauptschule abzulegen (§ 28 Abs. 3 SchUG). Die

Externistenprüfung entfällt, sofern die Deutschkenntnisse bereits bei einer Aufnahmeprüfung (vgl. Kapitel I.5.) nachgewiesen wurden.

9. Unterrichtssprache (§ 16 Abs. 3 SchUG)

Die Schulbehörde erster Instanz kann auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters (bei Privatschulen auf Antrag des Schulerhalters) die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichts- bzw. Arbeitssprache (auch für einzelne Klassen oder Unterrichtsgegenstände) anordnen, z.B. Flüchtlingsklassen für bosnische Flüchtlingskinder in Wien (Schuljahr 1992/93), bilinguale Schulen oder Englisch als Arbeitssprache.

10. „Sprachentausch“ (§ 18 Abs. 12 SchUG)

„Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, dass hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege von Externistenprüfungen.“

D.h. die Schülerin/der Schüler muss eine Schulart besuchen, in der eine (nicht unbedingt die betreffende) lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (z.B. die Hauptschule).

Der Wechsel in der Beurteilung kann nur mit einer Fremdsprache erfolgen, die an der betreffenden Schulart als Pflicht- oder als Freigegegenstand lehrplanmäßig vorgesehen ist. Ein „Sprachentausch“ nach § 18 Abs. 12 SchUG ist somit an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und an der AHS-Unterstufe sowie mit Inkrafttreten des neuen Lehrplans auch an der AHS-Oberstufe (aufsteigend) auch mit jenen Sprachen möglich, in denen muttersprachlicher Unterricht erteilt wird, da ein entsprechender Lehrplan dafür verordnet wurde (vgl. Kapitel II. 2. und Rundschreiben Nr. 37/2002).

§ 18 Abs. 12 SchUG kann ausschließlich bis zum Ende der letzten Schulstufe einer Schulart Anwendung finden, nicht jedoch bei abschließenden Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfungen oder sonstigen Abschlussprüfungen, etwa an berufsbildenden mittleren Schulen).

Weiters muss – für den Fall, dass die in Frage kommende Sprache nicht als Freigegegenstand, sondern als unverbindliche Übung geführt wird – die Durchführung einer (Externisten)-prüfung möglich sein: Es muss also eine Lehrkraft für die betreffende Sprache an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule vorhanden sein. Die Namen der ExternistenprüferInnen sowie die Sprache(n) und die Schulart(en), für die sie Prüfungen abnehmen dürfen, sind bei den Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen bei den Landesschulräten/beim Stadtschulrat für Wien zu erfahren (vgl. Serviceteil, S. 30 f.).

Falls eine Schülerin/ein Schüler die Möglichkeit des „Sprachentausches“ in Anspruch nimmt, ist ein entsprechender Vermerk im Zeugnis/in der Schulnachricht/in der Schulbesuchsbestätigung anzubringen (vgl. § 3 Abs. 1 Z 11 der Zeugnisformularverordnung).

11. Soziale Leistungen

11.1. Schulbücher

(§ 30a-30j Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. 376/1967 in der geltenden Fassung)

Das Recht auf Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion haben alle SchülerInnen, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, ob sie ordentliche oder außerordentliche SchülerInnen sind. Seit 1995/96 wird von allen Erziehungsberechtigten ein Selbstbehalt in der Höhe von 10% der Gesamtkosten eingehoben, der allerdings bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf entfällt.

Im Falle von schulpflichtigen Kindern von AsylwerberInnen und von sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die sich in der Grundversorgung befinden, sowie für unbegleitete schulpflichtige Minderjährige in der Grundversorgung sind hinsichtlich der Begleichung des Selbstbehalts für die Schulbücher die Landesgrundversorgungsstellen der Ämter der Landesregierungen zu kontaktieren. Bei Unterbringung in einer vom Bund geführten Betreuungsstelle sind Anfragen an die Firma European Homecare (Tel.: 002252/50-89-19-0) zu richten.

11.2. Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfe, Lehrlingsfreifahrt

(§ 30a-30j Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. 376/1967 in der geltenden Fassung)

Ordentliche SchülerInnen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, können ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft ein öffentliches Verkehrsmittel für den Schulweg benutzen, wobei von den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Schuljahr zu leisten ist. Bestimmte Gruppen von außerordentlichen SchülerInnen (z.B. jene, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht als ordentliche SchülerInnen aufgenommen werden konnten) sind ordentlichen SchülerInnen gleichgestellt. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, müssen vom Finanzamt eine Bestätigung beibringen, dass für sie eine österreichische Familienbeihilfe bezogen wird. Für Lehrlinge gelten die gleichen Bestimmungen (§ 30j FLAG).

Für schulpflichtige Kinder von AsylwerberInnen und von sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die sich in der Grundversorgung befinden, sowie für unbegleitete schulpflichtige Minderjährige in der Grundversorgung übernimmt die Firma European Homecare die Kosten für den Transport zur Schule und zurück. Für nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen der oben angeführten Gruppen werden wie bisher freiwillige Leistungen erbracht. In diesem Fall ist das Einvernehmen mit European Homecare (Tel.: 002252/50-89-19-0, e-mail: schuelerfreifahrten@eu-homecare.com). Ein Merkblatt mit detaillierten Richtlinien über die Abwicklung der Schülerfreifahrten für die genannten Gruppen kann auf Wunsch per e-mail übermittelt werden.

11.3. Schulbeihilfe und Heimbeihilfe

(Schülerbeihilfengesetz, BGBl. 455/1983 in der geltenden Fassung)

Unter bestimmten Voraussetzungen (guter Schulerfolg und soziale Bedürftigkeit) haben SchülerInnen bzw. deren Eltern (oder Erziehungsberechtigte) Anspruch auf Schulbeihilfe und/oder Heimbeihilfe.

Schulbeihilfe können SchülerInnen ab der zehnten Schulstufe erhalten, wenn sie eine mittlere oder höhere Schule besuchen und in den Pflichtgegenständen einen Notendurchschnitt aufweisen, der nicht schlechter als 2,90 ist.

Heimbeihilfe können SchülerInnen ab der neunten Schulstufe erhalten, wenn sie die Polytechnische Schule bzw. eine mittlere oder höhere Schule besuchen, außerhalb des Wohnorts der Eltern (oder der Erziehungsberechtigten) leben müssen und in den Pflichtgegenständen einen Notendurchschnitt aufweisen, der nicht schlechter als 3,10 ist. BezieherInnen der Heimbeihilfe wird außerdem eine Fahrtkostenbeihilfe in der Höhe von € 88,-- pro Schuljahr ausbezahlt.

Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen und diesen gleichgestellte Personen. Das sind Staatsangehörige aus dem EWR-Raum, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie ausländische SchülerInnen, wenn zumindest ein Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

12. Die Integrationsvereinbarung

Die Integrationsvereinbarung gilt für so genannte Drittstaatsangehörige, die sich nach dem 1. Jänner 1998 mit Erstniederlassungsbewilligung in Österreich niedergelassen haben oder denen ab 1. Jänner 2003 eine Erstniederlassungsbewilligung erteilt wird. Eine Reihe von Personen-gruppen ist jedoch von der Integrationsvereinbarung ausgenommen, so z.B. schulpflichtige SchülerInnen, also Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, egal, welche Schulstufe sie besuchen.

Für jene SchülerInnen, die erst seit dem 1. Jänner 1998 in Österreich leben und die nicht mehr schulpflichtig sind, da sie das freiwillige 10. bzw. 11. Schuljahr absolvieren oder eine weiterführende Schule besuchen, gilt die Integrationsvereinbarung. Sie müssen, wenn sie ihre Niederlassungsbewilligung verlängern lassen, die Vereinbarung unterschreiben. Die/der zuständige Beamtin/Beamte entscheidet im Gespräch, ob die Deutschkenntnisse ausreichend sind. Sollte das nicht der Fall sein, wird die betreffende Person zu einem Kursbesuch verpflichtet und erhält einen Gutschein in der maximalen Höhe von € 182,-- für den Kurs bzw. muss sich verpflichten, eine Prüfung (Sprachkenntnisnachweis) abzulegen. Von den für den Sprachkenntnisnachweis anfallenden Kosten trägt der Bund 50%, maximal jedoch € 22,--.

In der Praxis werden SchülerInnen keinem Kurs zugewiesen, da sie ohnehin die Schule besuchen, sie können aber sehr wohl zur Ablegung der Prüfung verpflichtet werden. Eine negative Deutschnote im Zeugnis (in der Schulnachricht) hat in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung; umgekehrt empfiehlt es sich jedoch, anlässlich des Ansuchens um Verlängerung der Niederlassungsbewilligung ein Zeugnis/eine Schulnachricht, welche/s eine positive Deutschnote enthält, als Beleg mitzunehmen.

Die neue Integrationsvereinbarung wird am 1. Jänner 2006 in Kraft treten und gilt grundsätzlich für alle MigrantInnen, die nach diesem Zeitpunkt zuwandern. Im Gegensatz zu Angehörigen von EU-BürgerInnen müssen zukünftig auch Familienangehörige von ÖsterreicherInnen die Integrationsvereinbarung eingehen. Ausgenommen sind nur Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie sehr alte und kranke Menschen unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens.

Für weiterführende Auskünfte wird empfohlen, sich an eine der Beratungsstellen für MigrantInnen (vgl. Serviceteil, S. 32 f.) zu wenden.

13. Abkürzungsverzeichnis der Gesetze

<i>AuslBG</i>	<i>Ausländerbeschäftigungsgesetz</i>
<i>B-VG</i>	<i>Bundesverfassungsgesetz</i>
<i>FLAG</i>	<i>Familienlastenausgleichsgesetz</i>
<i>SchPflG</i>	<i>Schulpflichtgesetz</i>
<i>SchOG</i>	<i>Schulorganisationsgesetz</i>
<i>SchUG</i>	<i>Schulunterrichtsgesetz</i>

II. Verordnungen

Allgemein bildende Schulen

1. Deutsch als Zweitsprache (allgemein bildende Pflichtschulen, AHS-Unterstufe)

Die Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch für SchülerInnen mit anderer Erstsprache als Deutsch an allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) wurden mit Beginn des Schuljahres 1992/93 ins Regelschulwesen übernommen und ein entsprechender Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache“ verordnet (BGBl. 528/1992 für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie BGBl. 616/1992 für die Polytechnische Schule in der jeweils geltenden Fassung).

Der seit dem Schuljahr 2000/01 geltende Lehrplan für die Sekundarstufe I (BGBl. II Nr. 133/2000, novelliert durch BGBl. II Nr. 277/2004, für die AHS-Unterstufe und BGBl. II Nr. 134/2000 für die Hauptschule) enthält „Besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“, die für die beiden Schularten wortident sind. Diese ersetzen im Bereich der Hauptschule den Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ aus dem Jahr 1992. Da für die Oberstufe der Sonderschule und für die Polytechnische Schule kein neuer Lehrplan verordnet wurde, gilt für diese beiden Schularten nach wie vor der Lehrplan-Zusatz aus dem Jahr 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

1.1. Lehrplan/Lehrziel

Alle Lehrpläne sind auf der homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (www.bmbwk.gv.at) als download abrufbar.

Auszug aus dem Lehrplan-Zusatz für die Volksschule:

„Der Lehrplan-Zusatz ‚Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache‘ ist nicht nach Schulstufen gegliedert. Er versteht sich als ein mehrjähriges Lernkonzept, das von Schülern mit keinen oder nur geringen sprachlichen Vorkenntnissen in Deutsch jeweils von Beginn an durchlaufen wird (unabhängig von der Schulstufe, in die der Schüler eingestuft wird), das bei bestehenden Vorkenntnissen aber auch in Teilbereichen übersprungen werden kann. Der Lehrplan-Zusatz ist im Wesentlichen als Differenzierungshilfe für einen Unterricht zu verstehen, der sich immer auch an den Lernzielen und Vermittlungsformen des allgemeinen Lehrplans für Deutsch orientiert. ... Die unterrichtspraktische Verklammerung zwischen einzelnen Teilbereichen des Lehrplanes für Deutsch und jenen des Lehrplan-Zusatzes wird mit zunehmender Lernzeit wachsen und zu fließenden Übergängen führen.“

Auszüge aus dem Fachlehrplan für Deutsch für die Hauptschule und AHS-Unterstufe:

Die besonderen didaktischen Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist, „gelten als Leitlinien für den regulären Deutschunterricht sowie für den besonderen Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.“

„Der Deutschunterricht muss Schülerinnen und Schülern, für die Deutsch Zweit- (Dritt- oder Viert-)Sprache ist, im Anschluss an die Lern- und Lebenserfahrungen ihrer sprachlichen und kulturellen Sozialisation so fördern, dass damit eine grundlegende Voraussetzung für deren schulische und gesellschaftliche Integration geschaffen wird. Die zuerst erworbene Sprache ist in hohem Maße Grundlage für den Erwerb einer Zweitsprache. Daher soll die Muttersprache beim Zweitspracherwerb nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

„Mangelnde Sprachkompetenz in der Zweitsprache Deutsch legitimiert nicht die Zuweisung in die niedrigste Leistungsgruppe. Vor allem in Sprechen, Lesen und Schreiben erwerben Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Herkunftssprache im gemeinsamen Unterricht mit Schülern und Schülerinnen der höchsten Leistungsgruppe eine hohe Sprachkompetenz auf Deutsch ...“

1.2. Organisationsrahmen

1.2.1. Allgemein bildende Pflichtschulen

Der besondere Förderunterricht in Deutsch kann parallel zum Unterricht (die SchülerInnen werden in einer eigenen Gruppe zusammengefasst), integrativ (Klassen/FachlehrerIn und BegleitlehrerIn unterrichten im Team) oder, wenn nicht anders möglich, zusätzlich zum Unterricht (etwa nach der letzten Stunde oder am Nachmittag) stattfinden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig.

Grundsätzlich sind die SchülerInnen, auch die SeiteneinsteigerInnen, in den Klassenverband integriert. Der besondere Förderunterricht in Deutsch ist für alle SchülerInnen mit bis zu sechs Schulbesuchsjahren in Österreich gedacht, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, und zwar unabhängig davon, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht.

1.2.2. AHS-Unterstufe

An allgemein bildenden höheren Schulen (5. bis inklusive 9. Schulstufe) kann Deutschförderung für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch in Kursform, geblockt oder integriert in den regulären Unterricht (Möglichkeit des Team Teaching) stattfinden. Der Förderunterricht kann als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs abgehalten werden. Eine Schülerin/ein Schüler darf in einem Höchstausmaß von 48 Unterrichtsstunden je Unterrichtsjahr gefördert werden.

Im Rahmen der Schulautonomie kann Deutschförderunterricht für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache auch ganzjährig, nämlich als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung zur Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes (in diesem Fall: Deutsch), angeboten werden. Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird schulautonom sinngemäß angewandt.

1.3. Wochenstunden

1.3.1. Allgemein bildende Pflichtschulen

Das Ausmaß dieser Förderstunden darf für außerordentliche PflichtschülerInnen bis zu 12 Wochenstunden, für ordentliche SchülerInnen an der Volksschule und (allgemeinen) Sonderschule bis zu 5, an der Hauptschule und an der Polytechnischen Schule bis zu 6 Wochenstunden betragen. Bei besonderen Lernproblemen können die Förderstunden für außerordentliche SchülerInnen an der Hauptschule und an der Oberstufe der (allgemeinen) Sonderschule auf bis zu 18 Wochenstunden ausgeweitet werden.

Bei zusätzlicher Führung des besonderen Förderunterrichts in Deutsch ist darauf zu achten, dass die SchülerInnen zeitlich nicht zu sehr belastet werden. Das kann bedeuten, dass entweder das Ausmaß des Förderunterrichts beschränkt wird oder dass entsprechende Kürzungen in den Pflichtgegenständen vorgenommen werden.

1.3.2. AHS-Unterstufe

Das Wochenstundenausmaß wird an der Schule festgelegt.

1.4. LehrerInnen

1.4.1. Allgemein bildende Pflichtschulen

Um auf der Planstellenseite diese Fördermodelle umzusetzen, wurde bis vor einigen Jahren ein Zuteilungsmodus von Lehrerstunden geschaffen, wobei alle außerordentlichen SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sowie alle ordentlichen SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch mit bis zu sechs abgeschlossenen Schulbesuchsjahren in Österreich in die Berechnung einbezogen wurden.

Mit der ab dem Schuljahr 2001/02 geltenden Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen wurde dieser Berechnungsschlüssel in den Gesamtstellenplan des jeweiligen

Bundeslandes integriert. Die Entscheidung über den konkreten Personaleinsatz im Rahmen des vom Bund genehmigten Planstellenkontingents liegt bei den einzelnen Ländern.

Was den Lehrereinsatz für den besonderen Förderunterricht in Deutsch in der Volksschule betrifft, wird im Schulorganisationsgesetz (SchOG) ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Zusatzausbildung hingewiesen: „Für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden“ (§ 13 Abs. 1 SchOG), da die Bewältigung der besonderen Erziehungsbedürfnisse dieser Kinder von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden kann.

1.4.2. Allgemein bildende höhere Schulen – Unterstufe

An allgemein bildenden höheren Schulen müssen die für den Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht erforderlichen Werteinheiten dem einer Schule zur Verfügung stehenden Kontingent entnommen werden.

Die Landesschulräte können jedoch, falls Werteinheiten vorhanden sind, für deren Verwendung regionale Prioritäten setzen. Der Stadtschulrat für Wien teilt jenen allgemein bildenden höheren Schulen gesonderte (und zweckgebundene) Werteinheiten zu, die auf Grund eines *nachgewiesen* hohen Anteils an SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache anbieten wollen.

1.5. Unterrichtsmaterialien

Die in der Schulbuchliste (*bzw. im Anhang*) angeführten Bücher für Deutsch als Zweitsprache können im Rahmen des dafür in der Limitverordnung genannten Höchstbetrags (€ 14,67 im Schuljahr 2005/06) bestellt werden. Eine Übersicht über die derzeit in der Schulbuchliste angebotenen Bücher (Informationsblatt Nr. 4/2005) sowie Empfehlungen zu einschlägigen Unterrichtsmaterialien außerhalb der Schulbuchliste sind beim Referat für interkulturelles Lernen im bm:bwk erhältlich.

Da in vielen Fällen die genaue Zahl der am besonderen Förderunterricht für Deutsch teilnehmenden SchülerInnen erst zu Beginn des Schuljahres bekannt ist, können die benötigten Bücher auch im Lauf des Schuljahres online nachbestellt werden. Diejenigen Schulen, deren Bestellungen von der BRZ Ges.m.b.H. stellvertretend erfasst werden, können die Bücher mittels Nachbestellungsformular anfordern.

2. Muttersprachlicher Unterricht

Der muttersprachliche Unterricht, der seit den frühen Siebzigerjahren unter dem Titel „muttersprachlicher Zusatzunterricht“ im Rahmen eines Schulversuches lief, wurde mit Beginn des Schuljahres 1992/93 an den allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) ins Regelschulwesen übergeleitet und ein entsprechender Lehrplan verordnet (BGBl. 528/1992 für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie BGBl. 616/1992 für die Polytechnischen Schulen in der derzeit geltenden Fassung).

Der seit dem Schuljahr 2000/01 geltende Lehrplan für die Sekundarstufe I (BGBl. II Nr. 133/2000, novelliert durch BGBl. II Nr. 277/2004) für die AHS-Unterstufe und BGBl. II Nr. 134/2000 für die Hauptschule) enthält einen für beide Schularten wortidenten Fachlehrplan für den muttersprachlichen Unterricht. Im Falle der Hauptschule ersetzt dieser den Lehrplan aus dem Jahr 1992. Da für die Oberstufe der Sonderschule und für die Polytechnische Schule kein neuer Lehrplan verordnet wurde, gilt für diese beiden Schularten nach wie vor der Fachlehrplan aus dem Jahr 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

Der neue Lehrplan für die AHS-Oberstufe, der mit dem Schuljahr 2004/05 aufsteigend in Kraft trat, enthält erstmals einen Fachlehrplan für den muttersprachlichen Unterricht (BGBl. II Nr. 277/2004 vom 8. Juli 2004).

Anmerkung: An Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und allgemein bildenden höheren Schulen (aufsteigend, *d.h. im laufenden Schuljahr für die 5. und 6. Klasse*) ist somit ein „Sprachentausch“ gemäß § 18 Abs. 12 möglich, da mit dem Fachlehrplan für den muttersprachlichen Unterricht die Voraussetzung einer entsprechenden Lehrplanverordnung gegeben ist (vgl. Kapitel I.10.).

2.1. Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind alle SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, sowie SchülerInnen, die im Familienverband zweisprachig aufwachsen, ebenfalls ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft. Die Schulbesuchsdauer in Österreich spielt im Gegensatz zum besonderen Förderunterricht für Deutsch keine Rolle.

2.2. Lehrplan/Lehrziel

Die Fachlehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht sind auf der homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (www.bmbwk.gv.at) als download abrufbar.

Ziele des muttersprachlichen Unterrichts sind die Entfaltung der Bikulturalität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit. Insbesondere soll durch den muttersprachlichen Unterricht die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der betreffenden SchülerInnen gefördert werden.

Der neue Lehrplan für die AHS-Oberstufe folgt den international standardisierten Kompetenz-niveaus des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (ERS) des Europarates.

Alle Fachlehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht sind so offen gestaltet, dass sie sich grundsätzlich auf jede Sprache anwenden lassen, wodurch auch die Einführung zusätzlicher Sprachen im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts erleichtert wird, da nicht für jede Einzelsprache ein neuer Lehrplan entwickelt werden muss.

Anmerkung: Auf Grund vielfacher Missverständnisse scheint es notwendig zu betonen, dass die religiöse Unterweisung nicht Gegenstand des muttersprachlichen Unterrichts, sondern des Religionsunterrichts für die jeweilige anerkannte Religionsgemeinschaft ist.

2.3. Organisatorischer Rahmen/Wochenstunden

2.3.1. Schularten

In der Vorschulstufe kann im Rahmen der verbindlichen Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ eine besondere Förderung in der Muttersprache des Kindes im Ausmaß von drei Wochenstunden parallel zum Unterricht oder integrativ

angeboten werden. *Ein verstärkter Einsatz der muttersprachlichen LehrerInnen in der Vorschulstufe wird aus Gründen der frühen sprachlichen Förderung empfohlen.*

An Volksschulen (1. bis 4. Schulstufe) und (allgemeinen) Sonderschulen (1. bis 5. Schulstufe) wird der muttersprachliche Unterricht als unverbindliche Übung, an Hauptschulen, Volksschuloberstufen und (allgemeinen) Sonderschulen (6. bis 8. Schulstufe) entweder als Freigegegenstand (mit Benotung) oder als unverbindliche Übung (ohne Benotung) im Ausmaß von zwei bis sechs Wochenstunden angeboten.

An der AHS-Unterstufe kann muttersprachlicher Unterricht ebenfalls als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung abgehalten werden, und zwar in einem Ausmaß von acht bis 21 Wochenstunden im Lauf von vier Jahren, d.h. pro Schulstufe mindestens zwei und maximal fünf oder sechs Wochenstunden.

Desgleichen kann auf Grund des neuen Lehrplans der muttersprachliche Unterricht an der AHS-Oberstufe (BGBl. II Nr. 277/2004) entweder als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung durchgeführt werden, und zwar in einem Ausmaß von zwei bis acht Wochenstunden im Lauf von vier Jahren.

An Polytechnischen Schulen beträgt das Wochenstundenausmaß für den Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ drei Wochenstunden.

Für berufsbildende mittlere und höhere Schulen wurde kein entsprechender Lehrplan verordnet, es ist jedoch möglich, muttersprachlichen Unterricht schulautonom anzubieten.

Ob der muttersprachliche Unterricht an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung abgehalten wird, wird in der jeweiligen Landesverordnung oder am Schulstandort festgelegt. In einzelnen Bundesländern können die SchülerInnen selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten diese Entscheidung treffen.

Zur Frage der AHS-Reifepriüfung in der Muttersprache vgl. Kapitel II.3.3.

2.3.2. Anmeldung

Grundsätzlich gelten die Anmeldefristen für Freigegegenstände/unverbindliche Übungen (§ 12 Abs. 1 SchUG), jedoch können sich SchülerInnen, die erst im Lauf eines Schuljahres in eine österreichische Schule aufgenommen werden (SeiteneinsteigerInnen), unter Einhaltung der vorgesehenen Frist (drei Tage bis eine Woche) ebenfalls zum muttersprachlichen Unterricht anmelden, wenn dadurch keine Gruppenteilungen entstehen.

2.3.3. Organisationsform

Der Unterricht erfolgt unterrichtsparallel, integrativ (Team Teaching) oder zusätzlich zum Unterricht am Nachmittag. Insbesondere an Wiener Volksschulen arbeiten LehrerInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei im Team mit der/dem österreichischen KlassenlehrerIn. Eine Mischung aus Kurs- und Teamform erscheint pädagogisch sinnvoll, sofern dies organisatorisch möglich ist.

2.3.4. Übersicht

Schulart	Organisationsrahmen	Anzahl der Wochenstunden
Vorschulstufe	verbindliche Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“	3

Volksschulen	unverbindliche Übung	2 bis 6
Sonderschulen (1. bis 5. Schulstufe)	unverbindliche Übung	2 bis 6
Sonderschulen (6. bis 8. Schulstufe)	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	2 bis 6
Hauptschulen	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	2 bis 6
Polytechnische Schulen	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	3
AHS-Unterstufe	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	8 bis 21 im Lauf von vier Jahren
AHS-Oberstufe	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	2 bis 8 im Lauf von vier Jahren

2.4. Gruppengröße

Bei nichtintegrativer Führung (Kursform) gelten die Eröffnungszahlen für Freigegegenstände bzw. unverbindliche Übungen, wobei für Landesschulen die entsprechenden Landesausführungsgesetze und für Bundesschulen die bundesweit einheitliche Eröffnungszahlenverordnung (vgl. BGBl. 86/1981 in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden sind.

Es können auch klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifende Gruppen gebildet werden. Die Teilnahme von AHS-SchülerInnen am muttersprachlichen Unterricht an einem Hauptschulstandort ist zulässig, jedoch werden diese SchülerInnen bei der Eröffnung einer neuen oder der Teilung einer bestehenden Gruppe nicht mitgezählt.

2.5. LehrerInnen

Die Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht werden von den österreichischen Schulbehörden angestellt und bezahlt. Anstellungserfordernis ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Herkunftsland oder in Österreich. Vom ursprünglichen Rotationsprinzip (Entsendung durch das Herkunftsland und Rückkehr nach vier oder fünf Jahren) wurde längst abgegangen, da es wenig sinnvoll erscheint, jene Personen, die sich bereits gut eingearbeitet haben, durch Neuzugänge zu ersetzen. Daher werden in erster Linie diejenigen LehrerInnen, die sich durch ihre Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Teamarbeit in der pädagogischen Arbeit bewährt haben, weiterverwendet bzw. wiederingestellt. Weiters werden ausgebildete Lehrkräfte, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, neu eingestellt. Im Schuljahr 2005/06 werden voraussichtlich ca. 330 LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht im Einsatz sein.

2.6. Sprachenangebote

Sofern der Bedarf gegeben ist und die personellen und stellenplanmäßigen Ressourcen vorhanden sind, ist die Erteilung des muttersprachlichen Unterrichts grundsätzlich in jeder Sprache möglich.

Im Schuljahr 2005/06 werden an allgemein bildenden Pflichtschulen voraussichtlich folgende Sprachen angeboten: Albanisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS), Bulgarisch, Chinesisch, *Italienisch*, Makedonisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Spanisch, Tschetschenisch, Türkisch und Ungarisch,

wobei österreichweit der weitaus größte Teil auf BKS und Türkisch entfällt und die Steiermark *mit 13 Sprachen* das vielfältigste Angebot vorweisen kann.

Im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen werden im Schuljahr 2005/06 an mehreren Wiener Schulstandorten voraussichtlich Sammelkurse für folgende Sprachen abgehalten werden: Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Persisch, *Slowakisch* und Türkisch.

2.7. Unterrichtsmaterialien

Für den muttersprachlichen Unterricht in Türkisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch können im Rahmen des dafür in der Limitverordnung angegebenen Höchstbetrags (€ 14,67 im Schuljahr 2005/06) Schulbücher aus der Schulbuchliste *bzw. aus dem Anhang* bestellt werden.

Für alle anderen Sprachen werden *nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten* Unterrichtsmaterialien vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angekauft und den betroffenen LehrerInnen zur Verfügung gestellt.

SchülerInnen, die am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, dürfen außerdem einmal ein zweisprachiges Wörterbuch erhalten. Folgende zweisprachige Wörterbücher, die das derzeitige Sprachenangebot des muttersprachlichen Unterrichts betreffen, werden in der Schulbuchliste (*bzw. im Anhang*) für das Schuljahr 2005/06 geführt:

Volksschulen

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Hauptschulen sowie Sonderschulen,
die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden:

Albanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch

Allgemein bildende höhere Schulen:

***Albanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch,
Ungarisch***

Polytechnische Schulen:

Albanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Rumänisch

Da in vielen Fällen die genaue Zahl der am muttersprachlichen Unterricht teilnehmenden SchülerInnen erst zu Beginn des Schuljahres bekannt ist, können die benötigten Bücher aus der Schulbuchliste auch im Lauf des Schuljahres online nachbestellt werden. Diejenigen Schulen, deren Bestellungen von der BRZ Ges.m.b.H. stellvertretend erfasst werden, können die Bücher mittels Nachbestellungsformular anfordern.

Eine Übersicht über die derzeit in der Schulbuchliste angebotenen Bücher (Deutsch als Zweitsprache, muttersprachlicher Unterricht, Wörterbücher) ist beim Referat für interkulturelles Lernen erhältlich (Informationsblatt Nr. 4/2005).

2.8. Zeugnisvermerk

Die Teilnahme an der unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ bzw. die entsprechende Note für den Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ ist im Zeugnis/in der Schulnachricht/in der Schulbesuchsbestätigung zu vermerken, auch dann, wenn die Schülerin/der Schüler den muttersprachlichen Unterricht nicht am eigenen Schulstandort besucht hat.

3. Lebende Fremdsprachen

3.1. Sekundarstufe I

Der Fachlehrplan für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ (vgl. BGBl. II Nr. 133/2000, novelliert durch BGBl. II Nr. 277/2004, und BGBl. II Nr. 134/2000) ist weitgehend sprachneutral formuliert, d.h. die Bildungs- und Lehraufgabe, die didaktischen Grundsätze und der Lehrstoff, soweit er für alle Fremdsprachen gleichermaßen gilt (rezeptive und produktive Fertigkeiten, Sprachfunktionen, Themen und Wortschatz), sind für alle im Lehrplan aufgezählten Fremdsprachen gleich. Darüber hinaus gibt es für jede Einzelsprache einen spezifischen Teil (grammatische Kategorien und Strukturen).

Der Sprachenkanon enthält sowohl für die Hauptschule als auch für die AHS-Unterstufe folgende Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch und Kroatisch (Burgenländisch-Kroatisch). In den Lehrplan der Hauptschule wurde darüber hinaus Türkisch aufgenommen.

In den Didaktischen Grundsätzen findet sich unter anderem folgender Hinweis: „Falls sich Schülerinnen und findet sich Schüler im Klassenverband befinden, denen die betreffende Fremdsprache als Muttersprache bzw. als Zweitsprache im Familienverband dient, sind deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Unterricht zu nutzen ...“

3.2. Oberstufe der AHS

Im Sinne eines nahtlosen Anknüpfens an den Lehrplan der Sekundarstufe I umfasst der Kanon der lebenden Fremdsprachen an der AHS-Oberstufe die gleichen Sprachen wie an der AHS-Unterstufe, also Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch und Kroatisch (Burgenländisch-Kroatisch). Alle diese Sprachen können als Pflichtgegenstand (1. oder 2. lebende Fremdsprache), als Wahlpflichtgegenstand, als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung geführt werden (vgl. BGBl. II Nr. 277/2004). Der Lehrplan ist durchgängig sprachneutral formuliert und folgt den international standardisierten Kompetenzniveaus des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (ERS) des Europarates.

In diesen Sprachen ist daher ein „Sprachentausch“ gemäß § 18 Abs. 12 SchUG (vgl. Kapitel I.10.) während der Schullaufbahn, nicht jedoch bei der Reifeprüfung möglich.

3.3. Voraussetzungen, unter denen an der AHS in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann

Auf Grundlage der Lehrpläne für die AHS-Oberstufe und der Reifeprüfungsverordnung kann die Matura in der ersten lebenden Fremdsprache, in der zweiten lebenden Fremdsprache sowie in Latein und Griechisch abgelegt werden.

Falls schulautonom eine dritte lebende Fremdsprache angeboten wird und diese im Lauf von vier Jahren im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden unterrichtet wurde, ist eine mündliche Reifeprüfung, mit zumindest zehn Wochenstunden und sofern im Lehrplan auf allen Schulstufen Schularbeiten vorgesehen sind, ist auch eine schriftliche Reifeprüfung möglich.

Weiters besteht die Möglichkeit, das Stundenausmaß eines Wahlpflichtgegenstands schulautonom auf mindestens acht Wochenstunden zu erhöhen, damit in dieser Sprache eine mündliche Reifeprüfung abgelegt werden kann.

Falls die Muttersprache von SchülerInnen nicht ohnehin im Kanon der möglichen lebenden Fremdsprachen (vgl. Kapitel II.3.2.) aufscheint, kann sie schulautonom als 3. lebende Fremdsprache oder als Wahlpflichtgegenstand eingeführt werden. Voraussetzung ist, dass der Unterricht von einer für diese Sprache qualifizierten Lehrkraft erteilt wird.

Im Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ kann die Reifeprüfung nicht abgelegt werden.

4. Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“

Interkulturelles Lernen wurde zu Beginn der Neunziger Jahre erstmals als Unterrichtsprinzip verankert (BGBl. 439/1991 für die Volksschulen, BGBl. 528/1992 für die Sonderschulen sowie BGBl. 616/1992 für die Polytechnischen Schulen).

In den Lehrplänen für die Hauptschulen (BGBl. II Nr. 134/2000) und für die AHS (BGBl. II Nr. 133/2000, novelliert durch BGBl. II Nr. 277/2004) ist interkulturelles Lernen im Allgemeinen Bildungsziel (unter Punkt 5: Bildungsbereiche) als Unterrichtsprinzip angeführt und wird in den Allgemeinen didaktischen Grundsätzen näher erläutert.

Interkulturelles Lernen soll „einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten“ (vgl. BGBl. 439/1991). Es soll sich wie ein roter Faden durch den schulischen Alltag ziehen und nicht nur in „interkulturellen Projekten“ zu Schulschluss seinen Niederschlag finden. „Eine allenfalls vorhandene Zwei- oder Mehrsprachigkeit soll positiv besetzt und die Schülerinnen und Schüler sollen ermuntert werden, Kenntnisse in der Muttersprache im Unterricht sinnvoll einzubringen.“ (vgl. BGBl. II Nr. 134/2000 und BGBl. II Nr. 133/2000, novelliert durch BGBl. II Nr. 277/2004).

Weiters können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen interkulturelle Schwerpunkte gesetzt werden.

Auf Grund wiederholter Anfragen scheinen folgende Anmerkungen angebracht:

- *„Interkulturelles Lernen“ ist nicht mit dem besonderen Förderunterricht in Deutsch zu verwechseln (vgl. Kapitel II.1. Deutsch als Zweitsprache). Letzterer richtet sich ausschließlich an SchülerInnen mit anderer Erstsprache als Deutsch, deren Kompetenz der Unterrichtssprache noch nicht zielsprachenadäquat ist, während das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ alle SchülerInnen in einer Klasse, ungeachtet ihrer sprachlichen und geografischen Herkunft und ungeachtet ihrer Deutschkompetenz anspricht und als Querschnittmaterie in die Unterrichtsgegenstände einfließen soll.*
- *Das Unterrichtsprinzip hat auch dann seine Gültigkeit, wenn in der Klasse keine SchülerInnen mit Migrationshintergrund und keine SchülerInnen, die einer autochthonen Volksgruppe angehören, vertreten sind. Bei der konkreten Umsetzung des Unterrichtsprinzips ist jedoch sinnvollerweise die sprachliche und kulturelle Zusammensetzung der Klasse zu berücksichtigen.*

Berufsbildende Schulen

5. Maßnahmen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS)

An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen können schulautonom Akzente zur Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch gesetzt sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Muttersprachen der SchülerInnen im Rahmen des Fremdsprachenkanons angeboten werden.

5.1. Kaufmännische mittlere und höhere Schulen

Sowohl der neue Lehrplan für die Handelsschule (BGBl. II Nr. 315 vom 8. Juli 2003, aufsteigend ab Schuljahr 2003/04) als auch der neue Lehrplan für die Handelsakademie (BGBl. II Nr. 291 vom 19. Juli 2004, aufsteigend ab dem Schuljahr 2004/05) enthalten einen österreichweit einheitlichen Fachlehrplan für die unverbindliche Übung „Unterstützendes Sprachtraining Deutsch“ (USD). Dieses freiwillige Angebot ist für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch gedacht, die noch einer speziellen Unterstützung in der Unterrichtssprache bedürfen. Der Lehrstoff des USD deckt die gesamte Handelsschule sowie die ersten drei Jahrgänge der Handelsakademie ab, jedoch kann diese unverbindliche Übung bei Bedarf auch für SchülerInnen des 4. und 5. Jahrgangs der Handelsakademie im Rahmen der Schulautonomie abgehalten werden, wobei die Inhalte des Lehrplans entsprechend adaptiert werden.

Das Wochenstundenausmaß wird an der Schule festgelegt. Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird schulautonom sinngemäß angewandt. Die erforderlichen Werteinheiten müssen

in dem einer Schule zur Verfügung gestellten Kontingent entnommen werden.

Als 2. lebende Fremdsprache kann an Handelsakademien grundsätzlich jede Sprache (also auch die Muttersprachen der SchülerInnen) angeboten werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht, wobei die autonomen Bestimmungen es ermöglichen, neben der 1. lebenden Fremdsprache Englisch und der 2. lebenden Fremdsprache auch eine 3. lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand anzubieten. An Handelsschulen können neben dem Pflichtgegenstand Englisch weitere Sprachen als Freigegegenstand geführt werden.

5.1.1. ESF-Projekt 1.5.a „Team Teaching und offenes Lernen an den kaufmännischen Schulen für Berufstätige“ (ESF – Ziel 3: Qualifizierungsmaßnahme für Benachteiligte 1.5.a)

Da an kaufmännischen Schulen für Berufstätige spezielle Aufnahmebarrieren wegfallen, werden diese Schulen zunehmend von ImmigrantInnen in großen städtischen Zentren besucht. Auf Grund von Defiziten in der Unterrichtssprache Deutsch ist es jedoch – gerade in den ersten Semestern – für viele SchülerInnen sehr schwierig, dem Unterricht zu folgen. Da bislang keine zusätzliche pädagogische Unterstützung angeboten wurde, ist die Dropout-Rate unter den fremdsprachigen SchülerInnen sehr hoch.

Zur Erarbeitung des berufsspezifischen Fachvokabulars in der Unterrichtssprache, aber auch in der Erstsprache wird im Rahmen dieses Projekts ein Begleitunterricht angeboten, der – je nach der Personalsituation des Schulstandortes – muttersprachlich und/oder mit deutschsprachigen LehrerInnen in Form von Team Teaching-Modellen geführt wird. Das Konzept des muttersprachlichen Unterrichts ist vor allem im Hinblick auf die Ost- bzw. Südosteuropäerweiterung der Europäischen Union zukunftsweisend.

Das Projekt wird an 13 Schulstandorten (kaufmännische Schulen für Berufstätige) mit einer Laufzeit von drei Jahren durchgeführt (1. Februar 2003 bis 31. Jänner 2006). Die Implementierung basiert auf den Erfahrungen der BHAK Steyr und der Schulen des bfi-Wien („Offenes Lernen“ und „Interkulturelles Lernen“).

5.2. Höhere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Anstalten; technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen

Im Rahmen der Schulautonomie können zusätzliche Gegenstände angeboten werden, deren Lehrpläne am Schulstandort entwickelt und durch den SGA erlassen werden. Das Wochenstundenausmaß wird ebenfalls an der Schule festgelegt. Diese flexiblen Bestimmungen erlauben auch Angebote im Bereich Deutsch als Zweitsprache sowie eine Erweiterung des Fremdsprachenangebots. *An einigen Fachschulen ist aufsteigend mit dem Schuljahr 2005/06 Deutsch als Zweitsprache im Freigegegenstandsbereich vorgesehen.*

An *allen* technischen Schulen kann eine 2. lebende Fremdsprache als Freigegegenstand angeboten werden. Da der Lehrplan keine möglichen Sprachen aufzählt, kann grundsätzlich jede Sprache angeboten werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht.

In den letzten Jahren wird neben Französisch und Italienisch (vor allem in Kärnten) auch die Möglichkeit, osteuropäische Sprachen zu lernen, verstärkt genutzt.

5.3. Lehranstalten für Humanberufe

An den Fachschulen für Sozialberufe kann als 1. lebende Fremdsprache grundsätzlich jede Sprache angeboten werden, während an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, für Mode und Bekleidungstechnik sowie an den Hotelfachschulen und an den Tourismusfachschulen Englisch als 1. lebende Fremdsprache zu führen ist. An allen genannten Schulen ist im Rahmen der Schulautonomie eine Erweiterung des Sprachenangebots möglich.

An den höheren Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe, für Mode und Bekleidungstechnik, für künstlerische Gestaltung sowie an den höheren Lehnanstalten für Tourismus ist als 1. lebende Fremdsprache Englisch zu führen. Als 2. lebende Fremdsprache kann grundsätzlich jede Sprache angeboten werden. Weiters können im Rahmen der Schulautonomie weitere lebende Fremdsprachen angeboten werden.

An den höheren Lehnanstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an den höheren Lehnanstalten für künstlerische Gestaltung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, statt der 2. lebenden Fremdsprache das Stundenausmaß in Deutsch und/oder in der 1. lebenden Fremdsprache zu erhöhen.

Die Festlegung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen obliegt dem SGA, welcher sich hierbei an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule zu orientieren hat. Es können also auch die Muttersprachen der SchülerInnen unterrichtet werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht.

5.4. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS) in Wien

Die Landesschulräte können, falls Restwerteinheiten nach der ersten Septemberwoche übrig bleiben, für deren Verwendung regionale Prioritäten setzen. Der Stadtschulrat für Wien teilt seit September 1996 aus dem Pool der in den einzelnen Schularten übrig gebliebenen Werteinheiten jenen kaufmännischen, humanberuflichen und technisch-gewerblichen BMHS Werteinheiten zu, die auf Grund eines hohen Anteils an SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch in den ersten Jahrgängen/ersten Klassen im Unterrichtsgegenstand Deutsch eine Klassenteilung wünschen. Diese Maßnahme kann nur in jenen Jahren gesetzt werden, in denen noch Restwerteinheiten zur Verfügung stehen.

6. Berufsschulen

Im Rahmen des Freigegegenstands „Lebende Fremdsprache“ kann grundsätzlich jede Sprache (also auch die Muttersprachen der SchülerInnen) angeboten werden, sofern eine dafür

ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und die erforderliche Mindestzahl an SchülerInnen gegeben ist.

7. Bildungsanstalten/Kollegs für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten/Kollegs für Sozialpädagogik

An den genannten Bildungsanstalten werden Akzente zur Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch gesetzt sowie verschiedene lebende Fremdsprachen als Pflicht- oder Freigegegenstand angeboten.

Im Rahmen der Schulautonomie kann ein Förderunterricht in Deutsch abgehalten werden, der verstärkt auch von SchülerInnen mit anderer Erstsprache als Deutsch genutzt wird. Dieser Unterricht kann als Klassen- oder Mehrklassenkurs durch einen Teil des Unterrichtsjahres geführt werden. Er kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für die Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen (also maximal für 24 Wochen) eingerichtet werden. Pro Schuljahr stehen einer Schülerin/einem Schüler insgesamt vier Förderkurse (in den Gegenständen Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache und Musikerziehung) zur Verfügung. Eine Schülerin/ein Schüler kann also z.B. drei Förderkurse in Deutsch und einen in Mathematik besuchen oder zwei Kurse in Deutsch und je einen in der lebenden Fremdsprache und in Musikerziehung.

Mit Beginn des Schuljahres 2004/05 trat an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ein neuer Lehrplan (BGBl II 327/2004) aufsteigend in Kraft. Im Rahmen des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ (Lehrplan, der mit dem Schuljahr 2007/08 ausläuft) bzw. „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“ (neuer Lehrplan) kann schulautonom jede Fremdsprache/Volksgruppensprache (also auch die Muttersprachen der SchülerInnen) angeboten werden. Bei Festlegung einer Volksgruppensprache sind die Lehrplanbestimmungen in Hinblick auf volksgruppenrelevante Erfordernisse zu adaptieren.

Darüber hinaus werden an der fünfjährigen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik im Freigegegenstandsbereich folgende lebende Fremdsprachen angeboten: Französisch, Italienisch, (Burgenländisch)Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch; an der fünfjährigen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind es Französisch oder Italienisch. Ein Freigegegenstand kann als vertiefendes/erweiterndes Angebot zu der lebenden Fremdsprache, die als Pflichtgegenstand gelehrt wird, oder als zusätzliche Sprache gewählt werden. Beispiel 1: Pflichtgegenstand „lebende Fremdsprache“ = Slowenisch, Freigegegenstand = ebenfalls Slowenisch (vertiefend/erweiternd). Beispiel 2: Pflichtgegenstand „lebende Fremdsprache“ = Englisch, Freigegegenstand = Slowenisch.

Interkulturelles Lernen ist an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an den Kollegs als Unterrichtsprinzip verankert. Im neuen Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wird es als allgemeiner didaktischer Grundsatz zur Unterrichtsgestaltung („Erziehung zum interkulturellen Denken und Handeln“) formuliert und bei den allgemeinen Bildungszielen explizit als berufsrelevante Kompetenz („Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Evaluation ... von Maßnahmen zum interkulturellen Lernen“) angeführt.

Darüber hinaus wird „Interkulturelle Erziehung“ an den fünfjährigen Bildungsanstalten sowie an den Kollegs für Kindergartenpädagogik als unverbindliche Übung im Ausmaß von zwei Wochenstunden einmal im Rahmen der Gesamtausbildung angeboten. An den Kollegs für Sozialpädagogik ist die unverbindliche Übung „Interkulturelle Erziehung“ im Ausmaß von je einer Wochenstunden im 3. und 4. Semester vorgesehen. Die unverbindliche Übung kann an allen diesen Einrichtungen auch als Mehrklassenkurs geführt werden.

III. Serviceteil

Für weiterführende Auskünfte und für die Beratung in konkreten Einzelfällen stehen die Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen bei den Landesschulräten/beim Stadtschulrat für Wien sowie die beiden regionalen Beratungsstellen in Wien und in Salzburg-Stadt zur Verfügung. Bei aufenthaltsrechtlichen Fragen und Fragen des Zugangs zum Arbeitsmarkt (Lehrstellen) können Sie sich an die Beratungsstellen für MigrantInnen in den Bundesländern wenden.

Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen bei den Landesschulräten/beim Stadtschulrat für Wien

Burgenland

Gerhard Vitorelli
LSR für das Burgenland
Kernausteig 3/Zi. 112
7001 Eisenstadt

Kärnten

LSI Prof. Thomas Ogris
LSR für Kärnten
10. Oktoberstraße 24
9010 Klagenfurt/Celovec

Tel.: (026-82) 710/121
Fax: (026-82) 710/79
e-mail: gerhard.vitorelli@lsr-bgld.gv.at

Niederösterreich

Ernst Figl
LSR für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: (027-42) 280/48-12
Fax: (027-42) 280/11-11
e-mail: ernst.figl@lsr-noe.gv.at

Salzburg

Shaban Topalli
LSR für Salzburg
Mozartplatz 8-10
5010 Salzburg
Tel.: (0662) 80-42/30-13
Fax: (0662) 80-42/21-99

Tirol

Nataša Maroševac
Azade Zaman
LSR für Tirol
Innrain 1/1. Stock
6010 Innsbruck
Tel.: (0512) 520-33/114 oder 115
Fax: (0512) 520-33/342
e-mail: n.marosevac@lsr-t.gv.at
a.zaman@lsr-t.gv.at

Wien

Schulberatung für MigrantInnen
Kenyongasse 15/4. Stock
1070 Wien
Tel.: (01) 512-69-06/11 bis 16
Fax: (01) 512-69-06/19
e-mail: sbm@wif.wien.at

Tel.: (0463) 58-12/414
Fax: (0463) 58-12/105
e-mail: thomas.ogris@lsr-ktn.gv.at

Oberösterreich

Dr. Selçuk Hergüvenc
BSR Linz-Stadt
Pfarrgasse 7
4020 Linz
Tel.: (07-32) 70-70/14-37
Fax: (07-32) 70-70/14-38
e-mail: selcuk.herguevenc@lsr-ooe.gv.at

Steiermark

Dr. G. W. Kerschbaumer
LSR für die Steiermark
Körblergasse 23, Zimmer 507
8011 Graz
Tel.: (0316) 345/198
Fax: (0316) 345/21-04
e-mail: gottfried.kerschbaumer@lsr-stmk.gv.at

Vorarlberg

Dr. Şevki Eker

LSR für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12/Zi. 413
6900 Bregenz
Tel.: (055-74) 49-60/612
Fax: (055-74) 49-60/408
e-mail: sevki.eker@lsr-vbg.gv.at

Regionale Beratungsstellen

REBAS 15

Regionale Beratungsstelle
für den 7. und 15. Bezirk
Gasgasse 8-10/4/1/Zi. 134
1150 Wien
Tel.: (01) 89-134/15-361 oder 15-362
Fax: (01) 89-134-99/15-156

B.I.K.

Magistrat Salzburg
Ingrid Strennbeger
Mozartplatz 6
5020 Salzburg
Tel.: (0662) 80-72/29-61

e-mail: kanzlei-reb@m11.magwien.gv.at

e-mail: ingrid.strennberger@telering.at

Beratungsstellen für MigrantInnen

Ausländerberatung Klagenfurt

Kolpinggasse 10, 9020 Klagenfurt

Tel.: (0463) 54-378

Fax: (0463) 54-378-20

e-mail: info@auslaenderberatung.or.at

homepage: www.auslaenderberatung.or.at

Ausländerberatung der Diakonie Waiern

Harbacherstraße 70, 9020 Klagenfurt

Tel.: (0463) 320-140

Fax: (0463) 320-140-20

e-mail: auslaenderberatung@diakonie-waiern.at

Ausländerberatung – Beratungsstelle für AusländerInnen in Kärnten (Villach)

Freihausplatz 2, 9500 Villach

Tel.: (042-42) 255-61
Fax: (042-42) 21-61-55
e-mail: ausl.beratung@evang.at
homepage: <http://members.eunet.at/ausl.beratung>

Horizont – Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten
Wiener Straße 49/1, 2700 Wiener Neustadt
Tel.: (026-22) 23-011
Fax: (026-22) 23-011-8
e-mail: office@horizont-noe.at
homepage: www.horizont-noe.at

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ
Humboldtstraße 49/1, 4020 Linz
Tel.: (0732) 66-73-63
Fax: (0732) 66-73-63-66
e-mail: beratung@migration.at
homepage: www.migration.at

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ (Zweigstelle Wels)
Roseggerstraße 10/1, 4600 Wels
Tel.: (072-42) 73-879 oder 73-880
Fax: (072-42) 73-879-14
e-mail: beratung@migration.at
homepage: www.migration.at

VeBBAS – Arbeitsmarktpolitische Einrichtung zur Integration von ZuwanderInnen in den österreichischen Arbeitsmarkt
Elisabethkai 60/5, 5020 Salzburg
Tel.: (0662) 88-16-46 Dw. 251 bis 253
(0662) 87-32-48-11
Fax: (0662) 87-32-487
e-mail: office@vebbas.at
homepage: www.vebbas.at

ZEBRA – Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen in Österreich
Schönaugürtel 29, 8010 Graz
Tel.: (0316) 83-56-30-0
Fax: (0316) 83-56-30-50
e-mail: zebra@zebra.or.at
homepage: www.zebra.or.at

ZeMit – Zentrum für MigrantInnen in Tirol
Blasius Hueberstraße 6, 6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 57-71-70-0 oder 57-71-72-0
Fax: (0512) 57-71-72-4
e-mail: auslaenderberatung.tirol@tirol.com
homepage: www.zemit.at

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung für ausländische Arbeitskräfte und deren Familienangehörige
Hoher Markt 8/4/2/2, 1010 Wien

Tel.: (01) 712-56-04
Fax: (01) 712-56-04-30
e-mail: migrant@migrant.at
homepage: www.migrant.at

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung für ausländische Frauen
Marc Aurelstraße 2a/6/2/10, 1010 Wien
Tel.: (01) 982-33-08-0
Fax: (01) 982-95-62
e-mail: migrantin@migrant.at
homepage: www.migrant.at

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Referats für interkulturelles Lernen zur Verfügung:

Mag. Gila Dibaian

Mag. Elfie Fleck

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abt. V/12

Referat für interkulturelles Lernen

Minoritenplatz 5

A – 1014 Wien

Tel.: 01/53-120/25-52 oder 25-53

Fax: 01/53-120/25-99

e-mail: gila.dibaian@bmbwk.gv.at

elfie.fleck@bmbwk.gv.at

Impressum:
Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abt. V/12, Referat für interkulturelles Lernen
9. aktualisierte Auflage
Wien, September 2005